

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung sanitätsdienstlicher Leistungen
für Veranstalter, die keine Verbraucher sind

Stand: 1. April 2021

§ 1 Geltungsbereich

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Ulm, Frauenstraße 125, 89073 Ulm (nachfolgend „DRK“ genannt) erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter abgeschlossen wurde.

§ 2 Vertragsabschluss

- a) Der Veranstalter stellt eine Anfrage zu einer sanitätsdienstlichen Absicherung seiner Veranstaltung an das DRK. Das DRK erstellt daraufhin ein Angebot. Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem DRK kommt durch die schriftlich erklärte Annahme des Angebots durch den Veranstalter zustande. Die Angebotsannahme kann auch per E-Mail erfolgen.
- b) Um die Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleisten zu können muss die Angebotsannahme spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine kurzfristigere Auftragserteilung ist nur im Einzelfall in Absprache mit dem DRK möglich.

§ 3 Leistungsumfang

- a) Die sanitätsdienstliche Absicherung einer Veranstaltung durch das DRK umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Mitarbeiter des Veranstalters, der Veranstaltungsteilnehmer und der sonstigen anwesenden Personen auf dem Veranstaltungsgelände. Die gesetzliche Pflicht zur Hilfeleistung bei Notfällen auch im angrenzenden Bereich des Veranstaltungsgeländes bleibt davon unberührt.
- b) Vereinbart wird eine Mindestpersonalstärke von zwei Sanitätshelfern und einem Einsatzfahrzeug einschließlich der erforderlichen medizinischen Ausrüstung.
- c) Die Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes wird durch den öffentlichen Rettungsdienst nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes sichergestellt. Die Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und werden ggf. mit dem Patienten oder dessen Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) verrechnet.
- d) Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

§ 4 Einsatzplanung und Geschäftsgrundlage

- a) Die Bemessung der Einsatzkräfte und -mittel erfolgt aufgrund einer Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotenzials durch das DRK. Die hierbei zu berücksichtigenden Einflussfaktoren sind insbesondere die zulässige und erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung.

- b) Die Angaben des Veranstalters bilden ausdrücklich die Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel. Etwaige vom Veranstalter zu vertretende Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungspflicht.

§ 5 Pflichten und Aufgaben des DRK

- a) Zur Erbringung der sanitätsdienstlichen Leistungen stellt das DRK die erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal, Fahrzeugen und Ausrüstung zur Verfügung.
- b) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und Durchführung der sanitätsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des öffentlichen Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- c) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordern, benennt das DRK gegenüber dem Veranstalter eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter und beteiligten Behörden und Organisationen vor und während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- d) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
 - die Zugangsregelung und Kontrolle,
 - Maßnahmen gegen Brandgefahren,
 - Hilfeleistung und Menschenrettung im Bereich angrenzender Gewässer,
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, sofern sie nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.
- e) Das DRK kann zur Deckung des Personalbedarfs im Einzelfall durch gesonderte Vereinbarung eine Zusammenarbeit mit örtlichen Partner-Hilfsorganisationen eingehen. Die Planung und die organisatorische Leitung des Sanitätsdienstes verbleiben in diesem Falle jedoch beim DRK.

§ 6 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- a) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig, bereits in der Planungsphase der Veranstaltung, spätestens jedoch 10 Werktagen vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:

- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlicher Rahmen,
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
 - die vollständige behördliche Genehmigung einschließlich etwaiger Auflagen,
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich des von den Besuchern oder Teilnehmern ausgehenden Gefahrenpotenzials,
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten (als prominente Persönlichkeiten gelten in diesem Zusammenhang i.d.R. nur Personen, die polizeilichen Schutz erhalten),
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan der Veranstaltung,
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters.
- b) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
- die eingerichteten Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
 - geplante Sperrzonen sowie eingerichtete Flucht- und Rettungswege,
 - Zufahrtswege zum Veranstaltungsgelände.
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwarteten Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. a) und b) genannten Angaben unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
- d) Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter dieses ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sollte dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, bleibt dem DRK eine Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.
- e) Der Veranstalter soll, wenn während der Veranstaltung ohnehin Verpflegung für die Veranstaltungsteilnehmer angeboten wird und die voraussichtliche Dauer des Sanitätsdienstes mehr als sechs Stunden beträgt, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Essensgutscheine) für eine kostenfreie Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK sorgen.

§ 7 Haftung

- a) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in diesen Geschäftsbedingungen begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

- b) Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben nach § 6 dieser Geschäftsbedingungen gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Änderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich Ersatzansprüche Dritter frei.
- c) Da das DRK aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung auch Aufgaben im Bevölkerungsschutz sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende sanitätsdienstliche Absicherung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.
- d) Der Veranstalter steht dem DRK dafür ein, dass durch seine Mitarbeiter oder Veranstaltungsteilnehmer weder Sachen des DRK beschädigt noch die Einsatzkräfte verletzt oder deren Sachen beschädigt werden.

§ 8 Kosten und Vergütung

- a) Für die Durchführung des Sanitätsdienstes berechnet das DRK dem Veranstalter die vereinbarte Vergütung für das eingesetzte Personal sowie die bereitgestellten Einsatzfahrzeuge. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist die tatsächliche Einsatzdauer, sofern mit dem Veranstalter keine pauschale Vergütung vereinbart wurde.
- b) Die Vergütung für die Durchführung des Sanitätsdienstes deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 6 Abs. d) erforderlich werden.
- c) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- d) Der Transport von Patienten in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung ist Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes und wird ggf. direkt mit dem Patienten selbst oder seinem Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) abgerechnet.
- e) Muss der Sanitätsdienst aus einem Grund, den das DRK nicht zu vertreten hat, am Veranstaltungsort vorzeitig abgebrochen werden, beispielsweise weil die Veranstaltung kurzfristig abgesagt wurde oder eine andere Organisation mit der Durchführung des Sanitätsdienstes beauftragt wurde, berechnet das DRK dem Veranstalter die Dauer der An- und Abfahrt, mindestens jedoch eine Stunde, zu dem vereinbarten Stundensatz. Wurde eine pauschale Vergütung vereinbart, berechnet das DRK auf dieser Grundlage einen anteiligen Betrag für die Dauer der An- und Abfahrt.
- f) Die Berechnung einer anteiligen Vergütung nach Abs. e) scheidet aus, wenn und soweit ein Ereignis den Abbruch des Sanitätsdienstes bedingt, das von außen auf die Vertragsparteien einwirkt und auch die höchstmögliche Sorgfalt der Vertragsparteien den Eintritt des Ereignisses nicht zu verhindern vermag (höhere Gewalt).

§ 9 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- a) Haben sich die Verhältnisse, die für die Einsatzplanung maßgeblich waren, seit der Vereinbarung über einen Sanitätsdienst so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, können das DRK oder der Veranstalter von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Dies ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nebenabreden zwischen dem Veranstalter und dem DRK bedürfen der Schriftform; hierbei sind auch E-Mails zulässig.
- c) Sollte eine Veranstaltung abgesagt werden müssen, hat der Veranstalter bis zu drei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn das Recht, den Sanitätsdienst zu stornieren. Etwaige materielle Beschaffungen, die allein zur Vorbereitung der sanitätsdienstlichen Absicherung dieser Veranstaltung beschafft wurden, können dem Veranstalter davon unabhängig berechnet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

- a) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- b) Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Vertragsparteien entsprechende Bestimmung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- c) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zwischen den Vertragsparteien zu unterschiedlicher Auffassung kommt.

Gez.
Der Vorstand

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Ulm

Frauenstraße 125
89073 Ulm

info@drk-ov-ulm.de
www.drk-ov-ulm.de